Handreichung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zum Kinderschutz in der Kindertagespflege

Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

- Kindeswohlgefährdung -

Inhalt

Vorwort 1

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß §8a Abs. 5 SGB VIII

- für die Fachberatung Kindertagespflege (bitte unterschrieben an die FB zurück) 2

- für Ihre eigenen Unterlagen 8

1. Ablauf zum Verfahren im Kinderschutz 14

2. Risiko- und Schutzfaktoren 15

3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) 17

4. Formen von Gewalt (Anlage 2) 19

5. Arbeits- und Dokumentationshilfen 20

5.1 Situationsbeschreibung (Vorbereitung auf die Beratung mit der InsoFa) (Anlage 3) 21

5.2 Ampelbogen (Anlage 4) 24

5.3 Beratungsdokumentation der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa (Anlage 5) 30

5.4 Vorbereitung für ein Elterngespräch- Checkliste (Anlage 6) 32

5.5 Elterngespräch (Anlage 7) 35

5.6 Datenschutz (Anlage 8) 36

5.7 Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 9) 39

5.8 Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes (Anlage 10) 40

5.9 Überprüfung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes mit den Personensorgeberechtigten (Anlage 11) 41

6. notwendige Kompetenzen der KTPP im Bereich des Kinderschutzes 42

Vorwort

Sehr geehrte Fachkräfte Kindertagespflege,

die Kindertagespflege ist neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ein zentrales Angebot. Der Förderauftrag der Kindertagespflegepersonen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und unterstützt die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes §22 SGB VIII.

In Ihrer Tätigkeit betreuen Sie Kinder unter drei Jahren, die damit besonders schutzbedürftig sind. Sie lernen Familien mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Vorstellungen, Erfahrungen, aus den verschiedensten Bevölkerungsgruppen sowie Kulturen kennen und sind Ansprechpartner*in für Eltern zu pädagogischen Fragestellungen. Sie erhalten Einblicke in Familiensysteme und begleiten in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entwicklungsprozesse von Kindern.

In Ihrer Tätigkeit begegnen Ihnen durchaus auch schwierige Situationen und Sie werden mit Ihrer gesetzlichen Verpflichtung konfrontiert, auf das Kindeswohl zu achten. Bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe werden Sie selbstverständlich durch Ihr Team der Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Rendsburg-Eckernförde unterstützt.

Ihre Wahrnehmungen, Beobachtungen und Dokumentationen stellen die Grundlagen zur Sicherung des Kinderschutzes dar. Die vorliegende Handreichung ist ein abgestimmtes Ablaufverfahren im Amt für Jugend, Familie und Bildung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und bietet Ihnen Erläuterungen und Arbeitshilfen zur Unterstützung. Es dient dazu, Sie zu sensibilisieren und zu stärken, den Schutzauftrag professionell auszuüben und Ihnen Sicherheit und Rückhalt zu geben.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages und zur Sicherung des Wohls der Kinder wirken das Amt für Jugend, Familie und Bildung – Team Kindertagespflege des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die Fachkräfte Kindertagespflege kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Wir möchten Sie daher ermutigen, sich jederzeit bei Unsicherheiten, möglichen Unklarheiten im Verfahrensablauf und weiteren Anregungen an Ihre persönliche pädagogische Fachberatung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Fachberatung Kindertagespflege

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich 3 - Jugend, Familie und Bildung
Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport – Team Kindertagespflege

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege

Zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch -FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport-

und

_____

-der Kindertagespflegeperson-

wird zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert. So ist unter anderem ab Sofort eine Kinderschutzvereinbarung mit allen Kindertagespflegepersonen abzuschließen.
Im § 8a Abs. 5 SGB VIII heißt es dazu:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“[1]

1.Allgemeiner Schutzauftrag

1.1 Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

1.2 § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

1.3 Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf Basis entsprechender Verträge mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung und Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson unter anderem durch Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

[1] §8a Abs. 4 Satz 2 und 3SGB VIII: „(…) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Dazu erhält die Kindertagespflegeperson die „Handreichung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Kinderschutz in der Kindertagespflege“ und wendet das darin enthaltende Ablaufschema an. Die ergänzenden Anlagen und Dokumentationsbögen dienen als Arbeitshilfen.

2.Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1 Entstehen oder ergeben sich bei der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege Verdachtsmomente für eine eventuelle Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“), so beginnt sie unmittelbar mit der Dokumentation dieser Situation und führt die Dokumentation bei weiteren Ereignissen fort (vgl. hierzu Anlage 3 – „Dokumentationshilfe: Situationsbeschreibung“ und Anlage 4 – „Dokumentationshilfe: Ampelbogen“).

2.2 Werden der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“) bekannt, so nimmt sie Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) auf und nimmt gemeinsam mit der InsoFa eine Gefährdungseinschätzung vor (vgl. hierzu Anlage 5 – „Dokumentationshilfe: Beratungsdokumentation der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa“).

2.3 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport, stellt hierzu der Kindertagespflegeperson kostenfrei die InsoFa–Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung.

Die Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde ist unter der zentralen Telefonnummer: **04331/6963-0**
Mo.-Do. in der Zeit von 08:00-16:00 Uhr und Fr. von 08:00-13:00 Uhr erreichbar.
Die Kindertagespflegeperson benennt:
Ihre eigenen Kontaktdaten (Name & Telefonnummer) &
das Anliegen: InsoFa–Beratung Kindertagespflege
Die Kindertagespflegeperson wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen.

2.4 Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird [§ 8a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII]. Bei den Elterngesprächen kann die InsoFa und/oder die pädagogische Fachberatung Kindertagespflege moderierend hinzugezogen werden.

2.5 Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) hin, wenn sie diese für erforderlich hält.

2.6 Kommt die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit der InsoFa in der Gefährdungseinschätzung oder im weiteren Prozess zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, informiert die Kindertagespflegeperson schnellstmöglich die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es erfolgt zeitnah eine „Risiko-einschätzung“ mit der Kindertagespflegeperson, der InsoFa und dem Team der pädagogischen Fachberatung Kindertagespflege.

Die pädagogische Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erreichen Sie wie folgt:
Ivette Böhm-Pescheck, Tel.: 04331/202-7355, E-Mail: Ivette.Boehm-Pescheck@kreis-rd.de
Merle Drews, Tel.: 04331/202-7204, E-Mail: Merle-Marie.Drews@kreis-rd.de
Insa Dreeßen, Tel.: 04331/202-391, E-Mail: Insa.Dreessen@kreis-rd.de

2.7 Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Vorgehen (je nach Ergebnis der Risikoeinschätzung) und die konkrete Planung der nächsten Handlungsschritte inkl. der Verantwortlichkeiten.
Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert nach Absprache die Kindertagespflegeperson oder die pädagogische Fachberatung den Jugend- und Sozialdienst (JSD) der zuständigen Region.

Fachgruppe Rendsburg: Tel.: 04331/202-371, E-Mail: jsd.rendsburg@kreis-rd.de
Fachgruppe Eckernförde: Tel.: 04351/7576-40, E-Mail: jsd.eckernfoerde@kreis-rd.de
Fachgruppe Nortorf: Tel.: 04392/4083-10, E-Mail: jsd.nortorf@kreis-rd.de
Fachgruppe Kieler Umland: Tel.: 04331/202-7100, E-Mail: jsd.kieler-umland@kreis-rd.de
Die Erziehungsberechtigten werden hierüber nach Absprache durch die Kindertagespflegeperson oder die Fachberatung Kindertagespflege in Kenntnis gesetzt.

2.8 In einer akuten Gefährdungssituation wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. Ist die Fachberatung nicht erreichbar (z.B. außerhalb der Geschäftszeiten) wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an die zuständige Fachgruppe JSD. Ist auch die Fachgruppe JSD nicht erreichbar, wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Notrufnummer 112.

2.9 Die Fallverantwortung für den gesamten Prozess liegt und bleibt durchgehend bei der Kindertagespflegeperson.

3.Weitere Informationen und Vorgaben zu den Handlungsschritten

3.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Begriff *insoweit erfahrene* Fachkraft ist die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.
Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat zudem Wissen über die besonderen Risikofaktoren und spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.
Die InsoFa berät und unterstützt die Kindertagespflegeperson, trifft aber keine Entscheidungen. Sie kann bei Elterngesprächen unterstützen.

3.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Kindertagespflegperson ist verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden (zum Beispiel Arztbesuch, Aufsuchen einer Familienberatungsstelle etc.). Die Kindertagespflegperson wird hierbei soweit erforderlich von der InsoFa und Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

3.3 Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

Sind die Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Kind vor weiterer Gefahr zu schützen, oder ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes seitens der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

3.4 Mitteilungspflichten gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport, - Team Fachberatung Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Verpflichtung im Rahmen des oben genannten Verfahrens im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der InsoFa.

3.5 Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der InsoFa und den beteiligten Stellen des Jugendamtes (vgl. hierzu Anlagen 3, 4, 5, 6 & 7).

4. Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes

4.1 Die Kindertagespflegperson stellt sicher, dass sie über Themen zum Kinderschutz unterrichtet ist, indem sie alle zwei Jahre an spezifischen Fortbildungen teilnimmt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schult die Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Fachtagen über unterschiedliche Thematiken zum Kinderschutz.

4.2 Die Kindertagespflegeperson erweitert ihr pädagogisches Konzept um das Thema Kinderschutz. Außerdem klärt sie die Eltern der zu betreuenden Kinder aktiv über den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII auf.

4.3 Die Kindertagespflegeperson kann die InsoFa ebenso wie die Fachberatung Kindertagespflege schon frühzeitig, zum Beispiel bei Unsicherheiten der Kindertagespflegeperson oder bei ersten Auffälligkeiten eines Kindes, für eine Beratung kontaktieren. Davon unabhängig kann auch eine Beratung des Kompetenzteam Inklusion in Anspruch genommen werden.

5. Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII (vgl. hierzu Anlage 8 – „Datenschutz“ & Anlage 9 – „Schweigepflichtentbindung“) ergeben, verpflichtet. Bei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SBG VIII – Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten – zu beachten.

6. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Gültigkeit der Vereinbarung endet mit der Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. mit der Neubeantragung einer Pflegerlaubnis.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Exemplar für die Fachberatung Kindertagespflege

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich 3 - Jugend, Familie und Bildung
Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport – Team Kindertagespflege

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege

Zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch -FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport-

und

_____

-der Kindertagespflegeperson-

wird zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert. So ist unter anderem ab Sofort eine Kinderschutzvereinbarung mit allen Kindertagespflegepersonen abzuschließen.
Im § 8a Abs. 5 SGB VIII heißt es dazu:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“[1]

1.Allgemeiner Schutzauftrag

1.1 Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

1.2 § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

1.3 Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf Basis entsprechender Verträge mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung und Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson unter anderem durch Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

[1] §8a Abs. 4 Satz 2 und 3SGB VIII: „(…) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Dazu erhält die Kindertagespflegeperson die „Handreichung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Kinderschutz in der Kindertagespflege“ und wendet das darin enthaltende Ablaufschema an. Die ergänzenden Anlagen und Dokumentationsbögen dienen als Arbeitshilfen.

2.Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1 Entstehen oder ergeben sich bei der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege Verdachtsmomente für eine eventuelle Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“), so beginnt sie unmittelbar mit der Dokumentation dieser Situation und führt die Dokumentation bei weiteren Ereignissen fort (vgl. hierzu Anlage 3 – „Dokumentationshilfe: Situationsbeschreibung“ und Anlage 4 – „Dokumentationshilfe: Ampelbogen“).

2.2 Werden der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“) bekannt, so nimmt sie Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) auf und nimmt gemeinsam mit der InsoFa eine Gefährdungseinschätzung vor (vgl. hierzu Anlage 5 – „Dokumentationshilfe: Beratungsdokumentation der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa“).

2.3 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport, stellt hierzu der Kindertagespflegeperson kostenfrei die InsoFa–Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung.

Die Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde ist unter der zentralen Telefonnummer: **04331/6963-0**
Mo.-Do. in der Zeit von 08:00-16:00 Uhr und Fr. von 08:00-13:00 Uhr erreichbar.
Die Kindertagespflegeperson benennt:
Ihre eigenen Kontaktdaten (Name & Telefonnummer) &
das Anliegen: InsoFa–Beratung Kindertagespflege
Die Kindertagespflegeperson wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen.

2.4 Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird [§ 8a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII]. Bei den Elterngesprächen kann die InsoFa und/oder die pädagogische Fachberatung Kindertagespflege moderierend hinzugezogen werden.

2.5 Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) hin, wenn sie diese für erforderlich hält.

2.6 Kommt die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit der InsoFa in der Gefährdungseinschätzung oder im weiteren Prozess zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, informiert die Kindertagespflegeperson schnellstmöglich die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es erfolgt zeitnah eine „Risiko-einschätzung“ mit der Kindertagespflegeperson, der InsoFa und dem Team der pädagogischen Fachberatung Kindertagespflege.

Die pädagogische Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erreichen Sie wie folgt:
Ivette Böhm-Pescheck, Tel.: 04331/202-7355, E-Mail: Ivette.Boehm-Pescheck@kreis-rd.de
Merle Drews, Tel.: 04331/202-7204, E-Mail: Merle-Marie.Drews@kreis-rd.de
Insa Dreeßen, Tel.: 04331/202-391, E-Mail: Insa.Dreessen@kreis-rd.de

2.7 Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Vorgehen (je nach Ergebnis der Risikoeinschätzung) und die konkrete Planung der nächsten Handlungsschritte inkl. der Verantwortlichkeiten.
Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert nach Absprache die Kindertagespflegeperson oder die pädagogische Fachberatung den Jugend- und Sozialdienst (JSD) der zuständigen Region.

Fachgruppe Rendsburg: Tel.: 04331/202-371, E-Mail: jsd.rendsburg@kreis-rd.de
Fachgruppe Eckernförde: Tel.: 04351/7576-40, E-Mail: jsd.eckernfoerde@kreis-rd.de
Fachgruppe Nortorf: Tel.: 04392/4083-10, E-Mail: jsd.nortorf@kreis-rd.de
Fachgruppe Kieler Umland: Tel.: 04331/202-7100, E-Mail: jsd.kieler-umland@kreis-rd.de
Die Erziehungsberechtigten werden hierüber nach Absprache durch die Kindertagespflegeperson oder die Fachberatung Kindertagespflege in Kenntnis gesetzt.

2.8 In einer akuten Gefährdungssituation wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. Ist die Fachberatung nicht erreichbar (z.B. außerhalb der Geschäftszeiten) wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an die zuständige Fachgruppe JSD. Ist auch die Fachgruppe JSD nicht erreichbar, wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Notrufnummer 112.

2.9 Die Fallverantwortung für den gesamten Prozess liegt und bleibt durchgehend bei der Kindertagespflegeperson.

3.Weitere Informationen und Vorgaben zu den Handlungsschritten

3.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Begriff *insoweit erfahrene* Fachkraft ist die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.
Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat zudem Wissen über die besonderen Risikofaktoren und spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.
Die InsoFa berät und unterstützt die Kindertagespflegeperson, trifft aber keine Entscheidungen. Sie kann bei Elterngesprächen unterstützen.

3.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Kindertagespflegperson ist verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden (zum Beispiel Arztbesuch, Aufsuchen einer Familienberatungsstelle etc.). Die Kindertagespflegperson wird hierbei soweit erforderlich von der InsoFa und Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

3.3 Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

Sind die Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Kind vor weiterer Gefahr zu schützen, oder ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes seitens der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

3.4 Mitteilungspflichten gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport, - Team Fachberatung Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Verpflichtung im Rahmen des oben genannten Verfahrens im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der InsoFa.

3.5 Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der InsoFa und den beteiligten Stellen des Jugendamtes (vgl. hierzu Anlagen 3, 4, 5, 6 & 7).

4. Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes

4.1 Die Kindertagespflegperson stellt sicher, dass sie über Themen zum Kinderschutz unterrichtet ist, indem sie alle zwei Jahre an spezifischen Fortbildungen teilnimmt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schult die Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Fachtagen über unterschiedliche Thematiken zum Kinderschutz.

4.2 Die Kindertagespflegeperson erweitert ihr pädagogisches Konzept um das Thema Kinderschutz. Außerdem klärt sie die Eltern der zu betreuenden Kinder aktiv über den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII auf.

4.3 Die Kindertagespflegeperson kann die InsoFa ebenso wie die Fachberatung Kindertagespflege schon frühzeitig, zum Beispiel bei Unsicherheiten der Kindertagespflegeperson oder bei ersten Auffälligkeiten eines Kindes, für eine Beratung kontaktieren. Davon unabhängig kann auch eine Beratung des Kompetenzteam Inklusion in Anspruch genommen werden.

5. Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII (vgl. hierzu Anlage 8 – „Datenschutz“ & Anlage 9 – „Schweigepflichtentbindung“) ergeben, verpflichtet. Bei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SBG VIII – Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten – zu beachten.

6. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Gültigkeit der Vereinbarung endet mit der Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. mit der Neubeantragung einer Pflegerlaubnis.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Exemplar für Ihre eigenen Unterlagen

Ablauf zum Verfahren im Kinderschutz

Fachkraft Kindertagespflege

Verdacht ("ungutes Bauchgefühl")

Beobachten & Dokumentieren, Sammeln der Daten / Fakten der Ereignisse

"Wann & ggf. wie oft habe ich das Verhalten oder die Auswirkungen des Verhaltens der Sorgeberechtigten im Hinblick auf das Kindeswohl beobachtet?"

optional: **Elterngespräch**
→ nur, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird!
→ auf mögliche Hilfen hinweisen

Verdacht ("ungutes Bauchgefühl") besteht weiter bzw. weitere Verdachtsmomente / Ereignisse / Beobachtungen kommen hinzu (Situation konnte nicht mit den Eltern geklärt werden)

Elterngespräch
→ nur, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird!

keine Klärung möglich

Kontaktaufnahme zur InsoFa
1. Klären / sortieren
2. Gefährdungseinschätzung

keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erkennbar

keine Gefährdung des Kindes

keine Gefahr **ABER** ein Hilfebedarf wird gesehen

Eltern einbeziehen:
mögliche Hilfen aufzeigen & Eltern motivieren, Hilfe anzunehmen; InsoFa kann unterstützen

keine Veränderung der Situation

gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennbar

Einschalten der pädagogischen Fachberatung

Eltern einbeziehen:
→ nur, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird!

Risiko-Einschätzung

keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erkennbar

keine Gefährdung des Kindes

keine Gefahr **ABER** ein Hilfebedarf wird gesehen

Eltern einbeziehen:
mögliche Hilfen aufzeigen & Eltern motivieren, Hilfe anzunehmen; InsoFa / FB kann unterstützen; evtl. Vereinbarung mit Eltern schließen & in Kontakt bleiben / überprüfen

gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennbar

Abstimmung des weiteren Vorgehens

Kein Erfolg mit geplanten Maßnahmen; Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden / einzustellen

Meldung an den JSD

unmittelbare Gefahr für das Wohl des Kindes
(z.B. Bezugsperson beim Abholen des Kindes stark alkoholisiert)

SOFORT HANDELN!

Information an Fachberatung KTP

↓ falls nicht erreichbar

Information an JSD

↓ falls nicht erreichbar

Meldung an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei

Einzelne Schritte sind nicht starr und können sich wiederholen.

"ES GIBT KEIN FALSCHES HANDELN, NUR GAR NICHT ZU HANDELN!"

2. Risikofaktoren

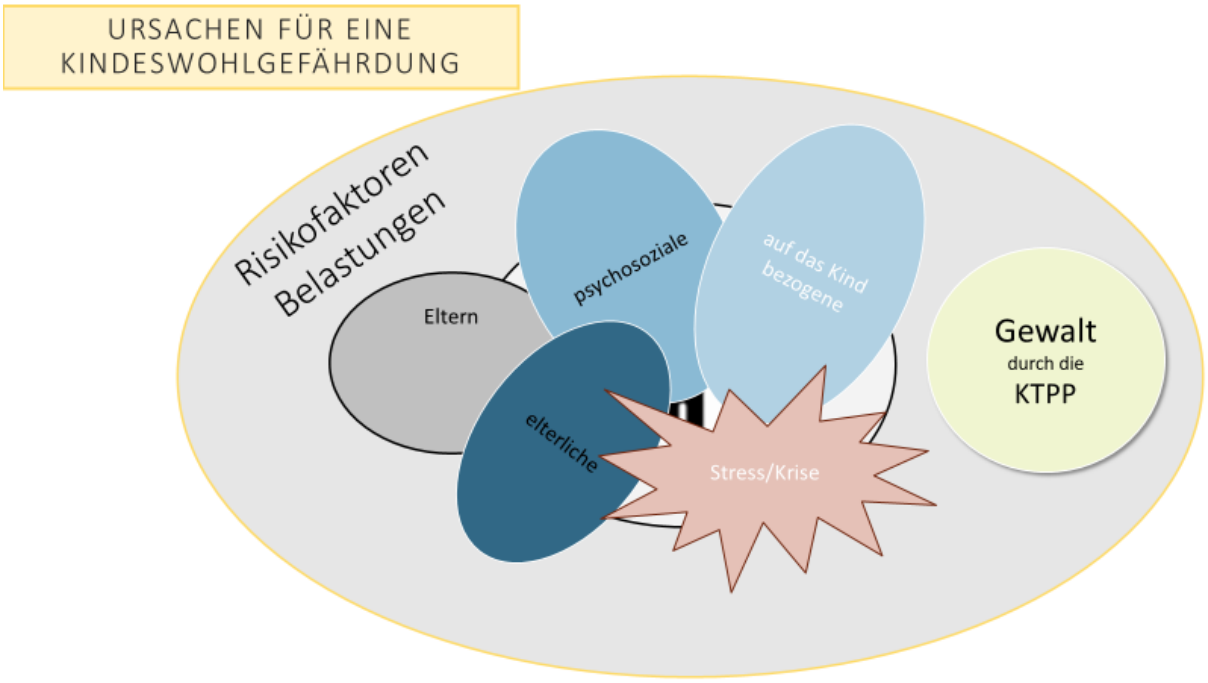

Psychosoziale Risikofaktoren

Dazu gehören unter anderem:

- Arbeitslosigkeit
- Finanzielle und materielle Notlagen (sozialere Abstieg)
- Leistungsdruck bzw. berufliche Faktoren
- Kulturelle Anpassungsschwierigkeiten
- Soziale und/oder familiäre Isolation
- sehr enge Wohnverhältnisse

Elterliche Risikofaktoren

Dazu gehören unter anderem:

- Körperliche- oder psychische Erkrankungen bzw. Sucht
- Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit in Verbindung mit mangelnden Bewältigungsstrategien
- Häusliche Gewalt
- Gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte
- Rigide Erziehungsvorstellungen (z.B. vehemente Befürwortung elterl. Züchtigung)
- Nicht kindgerechter Erziehungsstil (z.B. mangelnde Grenzsetzung, übermäßiges Verwöhnen, Nichtbeachten kindlicher Autonomiebedürfnisse) oder unrealistische (Leistungs-) Erwartungen

Auf das Kind bezogene Risikofaktoren

Zu den ***vorgeburtlichen*** Risikofaktoren gehören unter anderem:

- Unerwünschte Schwangerschaft
- Unklare Vaterschaft
- Geplanter- aber nicht realisierter Schwangerschaftsabbruch
- Kurz aufeinanderfolgende Schwangerschaften
- Schwangerschaftsdepressionen
- Psychosoziale Krisen während der Schwangerschaft
- Sehr junge Elternschaft

Zu den ***nachgeburtlichen*** Risikofaktoren gehören unter anderem:

- Frühgeburt
- Trennung von Mutter und Kind nach der Geburt
- Kränkelnde Säuglinge
- Kinder mit einer Behinderung oder Regulationsstörung (Schrei-, Ess-, oder Schlafstörung)
- Kinder mit dem „falschen Geschlecht“
- Unterbrechung des Bindungsaufbaus vor allem in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres und im zweiten Lebensjahr

Institutionelle Gewalt[1]

- Beobachtungsstudien zu Kinderrechten in pädagogischen Beziehungen (s. Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen) zeigen, dass…
  - **Seelische Verletzungen** in pädagogischen Beziehungen besonders häufig sind:
    - „Durchschnittlich wurden ca. 20 Prozent aller Interaktionen als verletzend und ca. fünf Prozent als sehr verletzend kategorisiert. Demgegenüber ist zu vermuten, dass durchschnittlich drei Viertel aller Interaktionen anerkennend und neutral ausfallen“ (Prengel 2020, S.8).

Gewalt in der Kindertagespflegestelle[2]

- *„Gewalt gegen Kinder durch Kindertagespflegepersonen kann sehr unterschiedliche Formen annehmen. Das Fehlverhalten kann unmittelbar ins Auge springen oder sehr subtil sein. Es kann einmalig, oder häufig auftreten, sowohl in aktiver als auch in passiver Form, beispielsweise durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung. Die Gewalt kann den Körper und/oder die Seele des Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs zeigen.“*
- *Z.B.: Beschämung und Entwürdigung, Zwang zum Essen, Drängeln zum Schlafen, Mangelnde Nähe- Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter den Kindern*

[1/2] Jörg Maywald, Kinderschutz in der Kindertagespflege, Eine kinderrechtsbasierte Einführung, Barbara Budrich Verlag, Opladen, Berlin, Toronto, 2025

3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend und dient lediglich einer Orientierung; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung, massives Übergewicht
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne/ verfilzte Haare)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern – Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung einer ärztlich angezeigten Behandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten angehalten/ genötigt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol-, bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

4. Formen von Gewalt	Beispiele
Körperliche Gewalt	Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, Schütteln, Festbinden, Einsperren, Würgen, Verkühlen, Verbrennen, Verbrühen, Vergiften
Seelische Gewalt	Beschämen, Bloßstellen, Erniedrigen, Entwürdigen, Anschreien, Beleidigen, Angst machen, Bedrohen, Erpressen, Instrumentalisieren, Überfordern, Ignorieren, Miterleben häuslicher Gewalt
Körperliche und/ oder seelische Vernachlässigung	Mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger (zahn)medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/ oder emotionalem Austausch
Sexualisierte Gewalt	Körperliche Nähe erzwingen, Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Vergewaltigung, Kind zu sexuellen Posen auffordern, Kind pornografische Abbildungen zeigen, Kind in Prostitution ausbeuten

Quelle: Maywald, J. (2025) Kinderschutz in der KTP

5. Arbeits- und Dokumentationshilfen

Folgende Arbeitshilfen können Sie im Betreuungsalltag unterstützen und dienen zur Vorbereitung sowie Dokumentation jeglicher Elterngespräche.

Die Beobachtungskriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren (Anlage 4 „Ampelbogen“) sollen Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu fokussieren und Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen.

Die folgenden Anzeichen stellen nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung dar und sind keine abschließende Auflistung aller denkbaren Gefährdungssituationen. Ein Austausch mit der zuständigen Fachberatung ist jederzeit möglich. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen beziehungsweise bei einer akuten Gefährdung der Jugend- und Sozialdienst (JSD) oder die Polizei eingeschaltet werden.

5.1 Dokumentationshilfe:

„Situationsbeschreibung (Vorbereitung auf die Beratung mit der InsoFa)"

Name des Tagespflegekindes:	
geboren am:	
in Betreuung seit:	
Name der Personen-sorgeberechtigten:	

Familiensituation:

Was ist mir zur Familie bekannt? (zum Beispiel alleinerziehend, Geschwisterkinder, Belastung in der Familie usw.) Wie gestaltet sich die Kooperation mit den Eltern?

Informationen zum Kind:

Wie gestaltete sich der bisherige Betreuungsverlauf? (Eingewöhnung, allgemeine Fähigkeiten, Entwicklungsschritte des Kindes, körperliche Entwicklung usw.)

Beobachtungen:

Wann habe ich Beobachtungen gemacht? (einmalig oder über einen längeren Zeitraum?) Welche Beobachtungen habe ich gemacht, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen? (Veränderung im Verhalten, körperliche Anzeichen, Interaktionen zwischen Eltern und Kind)

Wann habe ich zum ersten und zum letzten Mal das Verhalten oder die Auswirkungen des Verhaltens der Sorgeberechtigten im Hinblick auf das Kindeswohl beobachtet / festgestellt?

Was habe ich bisher unternommen, um das Wohl des Kindes zu schützen bzw. um die Eltern auf die Gefährdung aufmerksam zu machen? (Zeitpunkt/Datum und evtl. Handlungsschritte / Inhalt der Gespräche / Interventionen kurz darstellen)

5.2 Dokumentationshilfe:

„Ampelbogen”

Tagespflegeperson:	
Fachberatung Jugendamt:	
insoweit erfahrene Fachkraft:	
Tageskind:	
geb. am:	

Beobachtungskriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0 - 3 Jahren (Bogen für Kinder Ü3 gibt es bei der Fachberatung)

I. Interaktion zwischen Eltern und Kind während der Eingewöhnung, beim Bringen und Abholen	**Grün (nicht zu beobachten)**	**Orange (manchmal)**	**Rot (regelmäßig)**	**Nicht bekannt**
Die Eltern nehmen keinen Blickkontakt mit dem Kind auf				
Die Eltern nehmen die kindlichen Bedürfnisse (nach Nähe, Schlaf, Kontakt, Ruhe etc.) nicht wahr				
Die Eltern nehmen die Signale des Kindes nicht wahr				
Die Eltern sprechen nicht oder kaum mit dem Kind oder nur über das Kind hinweg				
Die Eltern äußern sich negativ über das Kind				
Die Eltern sprechen mit dem Kind barsch, knapp und gereizt				
Zwischen Eltern und Kind bestehen Missverständnisse (reden aneinander vorbei, interpretieren falsch)				
Säugling/ Kleinkind wird bei unerwünschtem Verhalten ignoriert, angeschrien, laut angesprochen				
Das Kind wird ohne Ansprache gewickelt				
Das Kind wird grob gewickelt				
Der Säugling wird beim Füttern nicht in den Arm genommen				

Das Baby muss beim Trinken die Flasche alleine halten / die Flasche wird mit einem Kissen fixiert				
Die Eltern geben dem Kind Klapse auf die Hände oder den Po				
Das Kind sucht keinen Trost/ keine Nähe zur Bindungsperson (Mutter/Vater) bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz etc.				
Es reagiert nicht beim Weggang der Mutter/Vater (blickt weg, keine Verabschiedung, etc.)				
Es weint beim Weggang aller Personen				
Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rückzuversichern (läuft einfach weg, geht zu anderen Personen, geht mit anderen Personen mit)				
Das Kind klammert exzessiv				

II. Verlässliche Betreuung	**Grün (nicht zu beobachten)**	**Orange (manchmal)**	**Rot (regelmäßig)**	**Nicht bekannt**
Das Kind wird von anderen Personen gebracht und abgeholt ohne vorherige Absprache				
Das Kind wird zu unterschiedlichen Zeiten abgeholt ohne dies vorher abzusprechen				
Das Kind fehlt ohne erklärbaren Grund				
Das Kind ist krank				
Das Kind kommt krank zur Tagespflegeperson				
Das Kind kommt sehr hungrig zur Tagespflegeperson				
Die Absprachen zur Zahlung von Verpflegung werden ohne ersichtlichen Grund nicht eingehalten				
Die Eltern vergessen, die spezielle Nahrung für den Säugling zu bringen				
Die Eltern vergessen, die Pflegeprodukte (Windeln etc.) mitzubringen				
Die Eltern verhalten sich unzuverlässig bei Absprachen				

III. Kenntnisse der Tagespflegeperson zu einzelnen Risikofaktoren bei den Eltern	**Grün (nicht zu beobachten)**	**Orange (manchmal)**	**Rot (regelmäßig)**	**Nicht bekannt**
Eltern berichten über Stress am Arbeitsplatz (Überstunden, Verlust der Arbeit, etc.)				
Eltern berichten über konfliktreiche Trennung oder ständige Streitigkeiten im familiären Bereich				
Die Eltern erscheinen alkoholisiert/nehmen Drogen/Medikamente				
Die Eltern berichten über unzureichende Betreuungssituation außerhalb der KTPF				
Das Kind hat außerhalb der KTPF keinen Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen				
Die Familie lebt isoliert ohne Familiennetz oder Freunde				
Einer der Sorgeberechtigten oder andere Erwachsene schlagen das Kind				
Ein Elternteil befürchtet, dass während seiner Abwesenheit das Kind zu Hause nicht gut betreut wird				
Ein Elternteil berichtet über Disziplinierungsmaßnahmen des Partner/in				
Die Eltern berichten über finanzielle Probleme				
Die Eltern erleben das Kind als schwierig (hört nicht, isst nicht, etc.)				

IV. Die gesundheitliche Vorsorge, Körperpflege, Erscheinungsbild und Schutz vor Gefahren	**Grün (nicht zu beobachten)**	**Orange (manchmal)**	**Rot (regelmäßig)**	**Nicht bekannt**
Die Vorsorgeuntersuchungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen				
Das Kind ist geimpft, die Eltern haben ausreichende Kenntnisse zum Impfen				
Krankheiten werden von den Eltern nicht wahrgenommen oder ignoriert				
Es wird kein Arzt oder immer sehr spät aufgesucht				

Die Medikamentengabe wird gar nicht oder unsachgemäß durchgeführt				
Verschriebene Medikamente werden nicht besorgt				
Sauger oder Schnuller sind alt, zu groß, zu klein, selbst vergrößert				
Das Kind ist zu alt für einen Schnuller				
Das Kind nutzt den Schnuller ständig, um sich zu regulieren				
Das Kind bekommt Saft oder süßen Tee zur Beruhigung aus der „Nuckelflasche“				
Das Kind wird mit Essen beruhigt				
Das Kind kommt mit Süßigkeiten				
Das Wickelkind ist wund und es erfolgt keine medizinische Behandlung				
Das Kind kommt mit einer extrem vollen Windel, die nicht gleich gewechselt wird				
Die Haut zeigt Rötungen und Reizungen				
Das Kind hat Karies				
Das Kind hat Anzeichen von Unter/Überernährung				
Das mitgebrachte Spielzeug ist defekt, verschmutzt, nicht altersentsprechend				

V. Körperliche Gewalt gegen das Kind	**Grün (nicht zu beobachten)**	**Gelb (manchmal)**	**Rot (regelmäßig)**	**Nicht bekannt**
Das Kind weist Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben oder Spuren von Gegenständen auf				
Das Kind hat unerklärliche Schmerzen				
Das Kind hat Wunden durch Verbrennungen oder Verbrühungen				
Es befinden sich auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- oder Genitalbereich				
Das Kind klagt über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden				

VI. Kleidung des Kindes	Grün (nicht zu beobachten)	Gelb (manchmal)	Rot (regelmäßig)	Nicht bekannt
Das Kind trägt Kleider, die keinen witterungsgemäßen Schutz bieten (im Winter fehlen Schal, Mütze, Handschuhe)				
Das Kind trägt die gleichen verschmutzten, defekten Sachen				
Das Kind trägt zu kleine Bekleidung				
Das Kind hat keine passenden Schuhe (zu klein, ausgetreten, mit Löchern)				
Die Schuhe passen nicht zur Witterung (Sandalen im Winter)				

VII. Erscheinungsbild des Kindes	Grün (nicht zu beobachten)	Gelb (manchmal)	Rot (regelmäßig)	Nicht bekannt
Das Kind kommt unausgeschlafen zur Tagespflegeperson (Es hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag)				
Das Kind ist quengelig und kann sich nicht selber regulieren				
Es wehrt sich sehr gegen die Schlafsituation (Es macht sich steif, weint, wenn es in das Bett gelegt wird)				
Das Kind kommt nicht allein in den Schlaf				
Das Kind zeigt starke Stimmungsschwankungen				
Das Kind zeigt nicht altersadäquate Ängste vor Dingen oder in bestimmten Situationen (erschrecken, zusammen zucken, zusammen kauern)				

VIII. Entwicklung des Kindes	Grün (nicht zu beobachten)	Gelb (manchmal)	Rot (regelmäßig)	Nicht bekannt
Bei dem Kind ist keine altersgemäße Sprachentwicklung festzustellen (sehr spätes Sprechen, unklare Aussprache)				
Es zeigt ein eingeschränktes Sprachverständnis				
Die Reaktionen auf optische und akustische Reize sind eingeschränkt				

Es zeigen sich beim Kind Entwicklungsverzögerungen im motorischen, feinmotorischen oder/und im sensomotorischen Bereich				
Das Kind zeigt kein, oder nur geringes Neugierverhalten				
Das Spiel- und Erkundungsverhalten ist ziellos, lustlos, unkonzentriert				
Die Körperhaltung des Kindes ist steif, verspannt oder äußerst schlaff				
Das Kind wirkt unruhig, schreit viel (Säuglinge)				
Es wirkt traurig, fast schon apathisch				
Das Kind reagiert ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen				
Das Kind reagiert orientierungslos				
Das Kind verhält sich aggressiv und/oder selbstverletzend				
Das Kind zeigt Schaukelbewegungen zur Beruhigung (Jaktationen)				
Im Sozialverhalten fällt auf, dass das Kind keinen Blickkontakt aufnimmt				
Das Kind spricht nicht				
Das Kind lächelt nicht				
Das Kind versucht Körperkontakt zu vermeiden				
Das Kind zeigt geringes Selbstvertrauen und eine deutliche Verunsicherung				
Das Kind zeigt deutliches Rückzugsverhalten				
Es verhält sich distanzlos gegenüber anderen Kindern				
Das Kind beißt, tritt um sich bei Auseinandersetzungen mit anderen Kindern				
Das Kind lässt sich alles gefallen				
Das Kind hält altersgemäße Wartezeiten nicht aus				
Das Kind geht distanzlos auf jeden zu, ohne zwischen fremden und bekannten Personen zu unterscheiden				

5.3 Dokumentationshilfe:

„Beratungsdokumentation der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa"

Datum:	
Name der insoweit erfahrenen Fachkraft und Institution:	

Was war Inhalt der Beratung?

Ergebnis der Einschätzung:

☐ **keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder Hilfebedarf erkennbar**

☐ **keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ABER Hilfebedarf erkennbar**

☐ **mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar**

☐ **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar**

Identifizierte Gefährdungskategorien:

- ☐ Körperliche Gewalt
- ☐ Sexualisierte Gewalt
- ☐ Seelische Gewalt
- ☐ Häusliche Gewalt
- ☐ Physische Vernachlässigung / Fürsorgepflichtverletzung
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Psychische / seelische / emotionale Vernachlässigung

Weiteres Vorgehen / Absprachen zum weiteren Vorgehen:

(Elterngespräch, Mitteilung an JSD, konkrete Handlungsschritte, Hinwirken auf Hilfen, nächster Termin, Zeitplan, Überprüfung der empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen usw.)

5.4 Dokumentationshilfe:

„Vorbereitung für ein Elterngespräch“ - Checkliste

Wie lade ich ein?

Mündlich oder schriftlich? (Anliegen als Ich-Aussage ausdrücken, kurz beschreiben worum es geht)

Rahmenbedingungen

Datum:	
Zeit:	
Raum:	
Gesprächsatmosphäre (z.B. ansprechende Vorbereitung wie Kaffee und Plätzchen, Ruhe, Telefon aus, Kinder außer usw.):	

Welche Unterlagen / Aufzeichnungen muss ich bereithalten?

Notizen, Dokumentationsbogen (gibt Sicherheit und macht auf die Eltern einen gut vorbereiteten Eindruck)

Was soll Inhalt / Ziel des Gesprächs sein?

Was erwarte ich vom Gespräch? (Was möchte ich erreichen? Was möchte ich den Eltern mitteilen? Gibt es einen konkreten Anlass?)

Welche Befürchtungen habe ich?

Mit welchen Reaktionen der Eltern muss ich eventuell rechnen? Was macht mir dabei „Bauchschmerzen“? Wo kann ich mir Unterstützung holen?

Worauf achte ich in der Gesprächsführung?

(Ich-Botschaften, mein Gegenüber aussprechen lassen, Beobachtungen beschreiben, nicht bewerten, für das Anliegen der Eltern offen sein und dieses ernst nehmen)

5.5. Dokumentationshilfe:

„Elterngespräch“

Gespräch am:	
Name Tagespflegekind:	
geboren am:	
Teilnehmende:	

Welche Themen/Inhalte wurden besprochen?
Welche Angaben haben die Eltern gemacht? Wie schätzen die Eltern die Situation ein?
Was ist als nächstes zu tun?
Gibt es mögliche Hilfen und Unterstützungen (zum Beispiel Frühförderung, Kinderarzt, Familienberatung)?

5.6 Datenschutz

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. **ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für**

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) **die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a** oder die Gefährdungsabwendung nach §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder

3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonomisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

5.7 Entbindung von der Schweigepflicht (Muster)

Hiermit entbinde(n)

ich/wir _____

Namen der Personensorgeberechtigten

die Kindertagespflegeperson Frau/Herrn _____

gegenüber

_____ **Frau/Herrn** _____

Name der Institution

_____ **Frau/Herrn** _____

Name der Institution

_____ **Frau/Herrn** _____

Name der Institution

gegenseitig von ihrer Schweigepflicht bezüglich unseres Kindes

_____

Name des Kindes

Die Entbindung soll sich dabei ausschließlich auf den Austausch von Informationen zu dem Thema _____ **beziehen.**

Vorliegende Einwilligung ist freiwillig und kann somit jederzeit widerrufen werden.

_____ _____

Ort & Datum *Unterschrift(en)*

5.8 Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes

Datum:	Name:

1. Beteiligte:	
O Personensorgeberechtigte O KTPP O Fachberatung KTP O InsoFa O Sonstige:	

2. Angaben zum Kind:	
Name:	Alter:
Aktuelle Situation: **Wodurch besteht eine Kindeswohlgefährdung?**	

3. Absprachen:	**4. Zeitstruktur:**

_____ _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte Kindertagespflegeperson

5.9 Überprüfung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes mit den Personensorgeberechtigten

Datum:	Name: (Beobachtende)

Name des Kindes:	
Verantwortlich	
Nächste Schritte	
Ergebnis	
Wann	
Wer	
Datum	

6 Notwendige Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes

Im Anschluss an die dargestellten fachlichen Grundlagen werden nachfolgend die notwendigen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes aufgeführt.

6.1 Das Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)

Die Kompetenzformulierungen orientieren sich – wie das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) (Schuhegger u. a. 2019) – an dem Kompetenzverständnis und dem Kompetenzmodell des „Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)“ (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen 2011). Dieser unterscheidet die beiden Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ – unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“ – und „Personale Kompetenz“ – unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbstkompetenz“. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und ist deshalb in dieser Kategorisierung nicht eigens erwähnt.

6.2 Die besondere Situation von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen erbringen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich unterscheiden sie sich in wichtigen Punkten von anderen Leistungserbringern. Die Unterschiede betreffen vor allem das Niveau ihrer Qualifikation, den Ort ihrer Tätigkeit und die häufig fehlende Einbindung in ein Team.
Um als Kindertagespflegeperson tätig zu werden, ist es nicht notwendig, vorab eine berufliche pädagogische Ausbildung abgeschlossen zu haben. Der Gesetzgeber schreibt lediglich vor, dass die in der Kindertagespflege tätigen Personen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen [sollen], die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“ (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Tatsächlich ist das Qualifikationsniveau unterschiedlich. Ein großer Teil der im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen hat eine Grundqualifizierung im Umfang von 160 oder mehr Unterrichtseinheiten (DJI-Curriculum oder vergleichbar) absolviert. Ca 31 % der Kindertagespflegepersonen können einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss nachweisen, beispielsweise zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Stand 01.03.2019, Statistisches Bundesamt 2019).
Eine zweite Besonderheit betrifft den Ort der Tätigkeit. Zum 01.03.2019 boten fast 70 % der Kindertagespflegepersonen ihre Leistungen in der eigenen Wohnung an, ca. 24 % in anderen geeigneten Räumen. Nur ein geringer Teil führte die Betreuung in der Wohnung der Familie des Kindes durch. (Statistisches Bundesamt 2019). Kindertagespflege ist daher zumeist durch große persönliche und familiäre Nähe gekennzeichnet. In vielen Fällen haben Familienangehörige wie die (Ehe-)Partner oder leibliche Kinder unmittelbaren Kontakt zu den Tagespflegekindern.
Schließlich unterscheidet sich die Tätigkeit in der Kindertagespflege von den meisten anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch die – abgesehen von Großtagespflegestellen – häufig fehlende Einbindung in ein Team. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen ist selbstständig und allein tätig. Der Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen ist schon zeitlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist eine professionell anspruchsvolle Aufgabe. Die oben genannten Besonderheiten haben zur Folge, dass Kindertagespflegepersonen im Falle der Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes einen besonders hohen Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben. Zugleich müssen sie selbst über zahlreiche Kompetenzen verfügen, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Wahrnehmung und Erkennen einer Gefährdung

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die non-verbalen (Mimik, Gestik, Körpersprache, wie z. B. Ausdruck von anderweitig unerklärbarem Schmerz oder Unwohlsein) und verbalen Signale (wie z. B. Äußerungen, die nach erwachsenem Verständnis auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch hinweisen) von Kindern, die auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern oder anderer Personen hinweisen, frühzeitig wahrzunehmen, mit den Kindern angemessen darüber zu kommunizieren und deren Signale so weit möglich richtig zu interpretieren,
- Anzeichen für eine Gefährdung wahrzunehmen und zu erkennen, die von Personen im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegestelle (z. B. von Familienangehörigen) oder von anderen Kindertagespflegepersonen (z. B. im Rahmen einer Vertretungsregelung) ausgehen,
- ihre Beobachtungen zu strukturieren und zu verbalisieren,
- mindestens eine Einschätzhilfe fachlich korrekt zu nutzen.

Einstellung gegenüber Kindeswohlgefährdung/ Selbstreflexion

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- ihre Einstellungen gegenüber Gefährdungen von Kindern vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen kritisch zu reflektieren,
- sich ihrer möglichen Vorurteile bewusst zu werden,
- ihr eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen und aus Erfahrungen zu lernen,
- die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten rechtzeitig zu erkennen.

Abgrenzung einer Gefährdung gegenüber anderen Auffälligkeiten

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die Signale und das Verhalten junger Kinder entwicklungspsychologisch grob einzuordnen,
- einzuschätzen, ob das auffällige Verhalten eines Kindes (vermutlich) als ein Reifungsphänomen (z. B. Trennungsangst, Trotz), eine Entwicklungsvariante (z. B. Schüchternheit, passageres Stottern) oder eine Verhaltensstörung (z. B. Bindungsstörung, Destruktivität) zu verstehen ist (vgl. Largo 2019).

Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung den für sie zuständigen Fachdienst zu informieren und ihre Beobachtungen mitzuteilen,
- in Abstimmung mit der Fachberaterin bzw. dem Fachberater gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft zu konsultieren,
- bei Bedarf weitere externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen (z. B. durch eine Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch).

Anwendung geeigneter Dokumentationsbögen

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- ihre Beobachtungen, Einschätzungen und die Gründe ihrer Vorgehensweisen und Handlungsschritte schriftlich zu dokumentieren,
- mindestens einen geeigneten Dokumentationsbogen zu kennen und fachlich korrekt zu nutzen.

Umsetzung gültiger Verfahrensschritte im Jugendamtsbezirk

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die Rollen und Aufgaben der wichtigsten Beteiligten vor Ort im Kinderschutz (u. a. Jugendamt, Familiengericht) zu kennen,
- die Verfahrensabläufe bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in ihrem Jugendamtsbezirk zu verstehen,
- ihr eigenes Handeln entsprechend auszurichten.

Umgang mit Schweige- und Informationspflichten

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die Bedeutung des Datenschutzes und dessen wichtigste Regeln zu kennen und zu verstehen,
- das Verhältnis zwischen Kinderschutz und Datenschutz richtig einzuschätzen und sich im Falle von (gewichtigen) Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes an den für sie zuständigen Fachdienst zu wenden.

Führen von Konfliktgesprächen

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die strukturellen und methodischen Unterschiede zwischen Konfliktgesprächen und anderen Formen der Zusammenarbeit mit Eltern zu kennen,
- gemeinsam mit einer Fachkraft und unter deren Leitung ein Konfliktgespräch mit Eltern zu führen,
- zu erkennen, in welchen Fällen ein Gespräch mit den Eltern nicht in Frage kommt, da das Kind dadurch zusätzlich gefährdet würde.

Inanspruchnahme persönlicher Entlastung und Unterstützung

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- zu erkennen, wenn die Situation oder die anstehenden Aufgaben sie überfordern,
- Entlastung einzufordern, wenn dies notwendig ist, um dadurch eine mögliche Überforderung zu vermeiden,
- eventuell erforderliche Unterstützung (z. B. Supervision) in Anspruch zu nehmen und für sich zu nutzen.